



EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG



BE EQUIPPED FOR TOMORROW'S MATERIALS.

VAKUUM-ANLAGEN

KRISTALLZUCHT-ANLAGEN

PLASMA-ANLAGEN

**PVA TePla AG,  
35614 Aßlar**

- ISIN: DE0007461006 // WKN: 746 100 -

**Einladung  
zur ordentlichen  
Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

**am Freitag,  
dem 15. Juni 2007,  
um 14.00 Uhr**

in der Stadthalle Wetzlar, Brühlsbachstraße 2B, 35578 Wetzlar, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein und geben hierfür die nachstehende Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen wie folgt bekannt:

**2**  
•

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses per 31. Dezember 2006 nebst den jeweiligen Lageberichten sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2006 beendete Geschäftsjahr**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Emmeliusstraße 33, 35614 Aßlar, und im Internet eingesehen werden unter

[http://www.pvatepla.com/german\\_site/investor\\_relations\\_pr\\_dateien/geschaeftsbericht.htm](http://www.pvatepla.com/german_site/investor_relations_pr_dateien/geschaeftsbericht.htm)

Sie werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt und werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

**2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das am 31. Dezember 2006 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2006 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner GmbH, Frankfurt, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

**5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung**

Die Satzung enthält in § 4 Abs. 5 ein Genehmigtes Kapital, das den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesell-

**3**  
•

schaft in den dortigen Grenzen zu erhöhen. Diese Ermächtigung des Vorstands ist auf die Dauer von fünf Jahren seit Eintragung dieses Genehmigten Kapitals befristet. Nach-dem die Eintragung dieses Genehmigten Kapitals am 05.11.2002 erfolgte, endet die Ermächtigung am 05.11.2007. Um der Gesellschaft auch nach dem Auslaufen dieser Ermächtigung die nötige Flexibilität und alle Handlungs-optionen für eine rasche Kapitalerhöhung zu erhalten, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Genehmigte Kapital in § 4 Abs. 5 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 14. Juni 2012 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 10.874.994,00 durch Ausgabe von bis zu 10.874.994 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen
  - für Spitzenbeträge;
  - um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszugeben;
  - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Anteil am Grundkapital der Gesellschaft 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung durch deren Eintragung in das Handelsregister vorhandenen Grundkapitals, insgesamt also € 2.174.998,80 nicht übersteigt. Für die Frage des Ausnutzens dieser 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend anzupassen.

§ 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- "(5) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 14. Juni 2012 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 10.874.994,00 durch Ausgabe von bis zu 10.874.994 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar-und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen
- für Spitzenbeträge;
  - um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszugeben;
  - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Anteil am Grundkapital der Gesellschaft 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung durch deren Eintragung in das Handelsregister vorhandenen Grundkapitals, insgesamt also € 2.174.998,80 nicht übersteigt. Für die Frage des Ausnutzens dieser 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen."

## 6. Zustimmung zu Organschaftsverträgen zwischen der PVA TePla AG und ihren Tochtergesellschaften PVA Control GmbH und PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Organschaftsverträgen vom 23.04.2007 zwischen der PVA TePla AG einerseits und ihren Tochtergesellschaften PVA Control GmbH und PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH andererseits zuzustimmen.

Zwischen der PVA TePla AG einerseits und jeder der beiden zuvor genannten hundertprozentigen Tochtergesellschaften andererseits wurde am 23.04.2007 jeweils ein inhaltsgleicher Organschaftsvertrag mit den folgenden wesentlichen Regelungen geschlossen:

Jeder der Organschaftsverträge besteht aus zwei Teilen, nämlich einem Beherrschungsvertrag und einem Ergebnisabführungsvertrag. Mit dem Beherrschungsvertrag unterstellt die betreffende Tochtergesellschaft ihre Leitung den Weisungen der PVA TePla AG. Mit dem Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet die betreffende Tochtergesellschaft sich, ihren gesamten jeweiligen Jahresüberschuss vorbehaltlich der Bildung näher bezeichneter Rücklagen an die PVA TePla AG abzuführen. Diese verpflichtet sich im Gegenzug, Jahresfehlbeträge der betreffenden Tochtergesellschaft im Einklang mit den aktienrechtlichen Vorschriften (§ 302 AktG) auszugleichen. Nachdem die Tochtergesellschaften keine außenstehenden Aktionäre haben, sind Ausgleichszahlungen an Dritte nicht vorgesehen. Jeder Organschaftsvertrag hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren und verlängert sich danach um jeweils ein Jahr. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt werden, vorher nur aus wichtigem Grund. Die Organschaftsverträge gelten vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der PVA TePla AG. Die Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften haben bereits zugestimmt.

Hinweis zum Tagesordnungspunkt 6

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der PVA TePla AG am Sitz der Gesellschaft in 35614 Asslar, Emmeliusstr. 33, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und werden auf Anfrage zugesandt. Sie sind des Weiteren auf der Internet-

seite der PVA TePla AG unter

[http://www.pvatepla.com/german\\_site/investor\\_relations\\_pr\\_dateien/hauptversammlung.htm](http://www.pvatepla.com/german_site/investor_relations_pr_dateien/hauptversammlung.htm)

veröffentlicht.

- Organschaftsvertrag zwischen der PVA TePla AG und der PVA Control GmbH, und der Organschaftsvertrag zwischen der PVA TePla AG und der PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der PVA TePla AG der letzten drei Jahre
- die Jahresabschlüsse der PVA Control GmbH und PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH der letzten drei Jahre
- der Bericht des Vorstands der PVA TePla AG zu den Organschaftsverträgen mit der PVA Control GmbH und PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH.

## Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des genehmigten Kapitals zu Punkt 5 der Tagesordnung

Da die bestehende Ermächtigung zum 5. November 2007 ausläuft, soll der Vorstand unter Tagesordnungspunkt 5 ermächtigt werden, bis zum 14. Juni 2012 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 10.874.994,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Wenn die Verwaltung von der vorgeschlagenen Ermächtigung, das Kapital zu erhöhen, Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, um einen runden Emissionsbetrag und ein glattes Bezugsverhältnis zu erreichen.

Darüber hinaus soll dem Vorstand auch die Möglichkeit eingeräumt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Sacheinlagen

einzusetzen oder im Sinne von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG die Aktien zu einem Ausgabebetrag, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, auszugeben.

Der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen gegen Ausgabe von Aktien ist eine liquiditätsschonende Gestaltung des Unternehmenskaufs, die den Veräußerern eines Unternehmens die Möglichkeit eröffnet, am Unternehmenserfolg der Gesellschaft zu partizipieren, und daher zu für die Gesellschaft vorteilhaften Erwerbspreisen führt. Die Natur von Unternehmenskäufen, die eine schnelle und diskrete Abwicklung erfordert, macht es erforderlich, die Verwaltung der Gesellschaft zum Bezugsrechtsausschluss zu ermächtigen, da die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke des Bezugsrechtsausschlusses – abgesehen von den damit verbundenen Kosten – die Einhaltung des in der Regel engen zeitlichen Rahmens und die gebotene Vertraulichkeit vor Abschluss des Unternehmenskaufvertrages verhindern würde. Mit dem genehmigten Kapital erhält der Vorstand eine moderne Akquisitionswährung an die Hand, die er auch in Zukunft – wie bereits in der Vergangenheit – zum weiteren externen Wachstum der Gesellschaft einsetzen kann.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszugeben, setzt den Vorstand in die Lage, Aktien zum Zwecke der Platzierung mit börsenahem Ausgabekurs zu emittieren. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einen höheren Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Dabei wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Selbst bei voller Ausnutzung dieser Ermächtigung ist ein Bezugsrechtsausschluss nur für einen Betrag möglich, der 10 % des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet. Ferner ist festgelegt, dass die Ausgabe der Aktien zur Wahrung der Belange der Aktionäre in enger Anlehnung an den Börsenkurs zu erfolgen hat.

Diese Ermächtigung wird zusätzlich dahingehend beschränkt, dass unter Einbeziehung anderer bestehender Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht überschritten werden dürfen.



Die Interessen der Aktionäre sind zusätzlich dadurch gewahrt, dass sie über die Börse Aktien zukaufen können, um ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises wäre ein solcher Zukauf für unsere Aktionäre wirtschaftlich neutral.

Im Übrigen sind zu den jeweiligen Ausgabebeträgen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich, da offen ist, wann und inwieweit das genehmigte Kapital in Anspruch genommen wird. Soweit der Bezugsrechtsausschluss nicht gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt, wird der Vorstand den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen unserer Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen.

### **Bericht des Vorstands der PVA TePla AG an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung - Zustimmung zu Organschaftsverträgen zwischen der PVA TePla AG einerseits und zwei Tochtergesellschaften andererseits.**

#### **A. Bericht zum Organschaftsvertrag vom 23.04.2007 mit der PVA Control GmbH**

Die PVA TePla AG hat unter dem 23.04.2007 mit der PVA Control GmbH einen Organschaftsvertrag abgeschlossen. In unserer Eigenschaft als Vorstand der PVA TePla AG erstatten wir zur Unterrichtung der Aktionäre sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den vorgenannten Organschaftsvertrag in der Hauptversammlung der PVA TePla AG am 15.06.2007 nach § 293a AktG den folgenden Bericht über diesen Unternehmensvertrag:

1. Unter dem 23.04.2007 hat die PVA TePla AG als beherrschendes Unternehmen mit der PVA Control GmbH als beherrschtem Unternehmen einen Organschaftsvertrag abgeschlossen. Inhalt dieses Organschaftsvertrags ist zum einen, dass die PVA Control GmbH sich der Leitung der PVA TePla AG unterstellt, sodass die PVA TePla AG berechtigt wird, der Geschäftsführung der PVA Control GmbH Weisungen zu erteilen. Zum anderen ist Gegenstand dieses Organschaftsvertrags die Verpflichtung der PVA Control GmbH, ihre Gewinne an die PVA TePla AG abzuführen, verbunden mit der Verpflichtung der PVA TePla AG etwaige Verluste, die bei der PVA Control entstehen, auszugleichen. Der Organschaftsvertrag hat eine



Laufzeit von fünf Jahren und verlängert sich mangels Kündigung jeweils um ein Jahr.

2. Mit dem Organschaftsvertrag wird der engen wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindung Rechnung getragen, die zwischen der PVA Control GmbH und der PVA TePla AG besteht. Unternehmensgegenstand der PVA Control GmbH ist die Entwicklung und industrielle Fertigung sowie die Vermarktung von elektrischen Steuerungen. Sie wird dabei im Wesentlichen für die PVA TePla AG sowie für sonstige Gesellschaften tätig, die zu der PVA TePla-Gruppe gehören. Im umgekehrten Verhältnis ist die PVA Control GmbH ein wichtiger Lieferant der PVA TePla AG sowie ihrer gruppenzugehörigen Unternehmen. Dem trägt der Organschaftsvertrag durch den direkten Einfluss, den die PVA TePla AG dadurch auf die Geschäftsführung der PVA Control GmbH erhält, wie auch dadurch Rechnung, dass die Ergebnisse der PVA Control GmbH unmittelbar der PVA TePla AG zugerechnet werden. Letzteres mildert auch etwaige Fragen nach internen Verrechnungspreisen. Zur Sicherung dieser Beziehungen hält der Vorstand der PVA TePla AG die engere Verbindung mit der PVA Control GmbH im Wege eines Organschaftsvertrags für nützlich. Die PVA Control GmbH hat ein Stammkapital von € 100.000, das in vollem Umfang allein von der PVA TePla AG gehalten wird. Außenstehende Gesellschafter hat die PVA Control GmbH mithin nicht.
3. Weil die PVA Control GmbH keine außenstehenden Gesellschafter hat, waren Regelungen über einen angemessenen Ausgleich wie auch über eine Abfindung außenstehender Aktionäre (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Deshalb kann insoweit auch keine Erläuterung erfolgen.
4. Die Gesellschafterversammlung der PVA Control GmbH hat mit notariell beurkundetem Beschluss vom 23.04.2007 dem Organschaftsvertrag bereits zugestimmt und gleichzeitig auf die Erstattung eines eigenen Berichts über den Unternehmensvertrag verzichtet.

#### **B. Bericht zum Organschaftsvertrag vom 23.04.2007 mit der PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH**

Die PVA TePla AG hat unter dem 23.04.2007 mit der PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH einen Organschaftsver-



trag abgeschlossen. In unserer Eigenschaft als Vorstand der PVA TePla AG erstatten wir zur Unterrichtung der Aktionäre sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den vorgenannten Organschaftsvertrag in der Hauptversammlung der PVA TePla AG am 15.06.2007 nach § 293a AktG den folgenden Bericht über diesen Unternehmensvertrag:

1. Unter dem 23.04.2007 hat die PVA TePla AG als beherrschendes Unternehmen mit der PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH als beherrschtem Unternehmen einen Organschaftsvertrag abgeschlossen. Inhalt dieses Organschaftsvertrags ist zum einen, dass die PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH sich der Leitung der PVA TePla AG unterstellt, sodass die PVA TePla AG berechtigt wird, der Geschäftsführung der PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH Weisungen zu erteilen. Zum anderen ist Gegenstand dieses Organschaftsvertrags die Verpflichtung der PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH, ihre Gewinne an die PVA TePla AG abzuführen, verbunden mit der Verpflichtung der PVA TePla AG etwaige Verluste, die bei der PVA Löt- und Werkstofftechnik entstehen, auszugleichen. Der Organschaftsvertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren und verlängert sich mangels Kündigung jeweils um ein Jahr.
2. Unternehmensgegenstand der PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH ist unter anderem die Entwicklung und Vermarktung von Füge- und Lötprozessen sowie von Materialien und Bauteilen. Insbesondere in dem Bereich der Füge- und Lötprozesse hat die Gesellschaft besondere Verfahren entwickelt, die sie für die PVA TePla AG sowie für die Unternehmen der PVA-TePla-Gruppe einsetzt. Aus Sicht der PVA TePla AG und ihrer Gruppenunternehmen sind diese Verfahren wertvoll, weil sie die Prozesssicherheit der von ihnen hergestellten Produkte erhöhen. Die entsprechende Qualifizierung eines dritten Lieferanten wäre mit Aufwand und Risiken für diese Prozesse verbunden. Die PVA TePla AG möchte durch den Beherrschungsvertrag ihren Einfluss auf die PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH und deren unmittelbare Steuerung für die PVA-TePla-Gruppe verstärken. Dieses Anliegen rechtfertigt sich weiter dadurch, dass die PVA Löt- und Werkstofftechnik in substantiellem Umfang auch für dritte Abnehmer tätig wird. Wirtschaftlich kann bei der PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH von einer sicheren Ertragslage ausgegan-



gen werden. Die Gesellschaft arbeitet nachhaltig mit positiven Ergebnissen. Solche sind aus heutiger Sicht auch für die überschaubare Zukunft zu erwarten. Die Ergebnisabführungsverpflichtung der PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH wird deshalb bei der PVA TePla AG zu einem positiven Ergebnisbeitrag führen, der zu einem rascheren Abbau der dort noch vorhandenen Verlustvorräte führen wird. Aus den vorbeschriebenen Gründen hält der Vorstand der PVA TePla AG die engere Verbindung mit der PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH im Wege eines Organschaftsvertrags für nützlich. Die PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH hat ein Stammkapital von € 25.000, das in vollem Umfang allein von der PVA TePla AG gehalten wird. Außenstehende Gesellschafter hat die PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH mithin nicht.

3. Weil die PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH keine außenstehenden Gesellschafter hat, waren Regelungen über einen angemessenen Ausgleich wie auch über eine Abfindung außenstehender Aktionäre (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Deshalb kann insoweit auch keine Erläuterung erfolgen.
4. Die Gesellschafterversammlung der PVA Löt- und Werkstofftechnik GmbH hat mit notariell beurkundetem Beschluss vom 23.04.2007 dem Organschaftsvertrag bereits zugestimmt und gleichzeitig auf die Erstattung eines eigenen Berichts über den Unternehmensvertrag verzichtet.

\*\*\*

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 21.749.988,00 Euro und ist eingeteilt in 21.749.988 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie vermittelt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte ebenfalls 21.749.988 beträgt.

12



Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung unter Wahrung der Textform (§ 126b BGB) angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (8. Juni 2007) zugehen:

PVA TePla AG  
c/o dwpbank  
Abteilung WDHHV  
Wildunger Straße 14  
60487 Frankfurt am Main  
Fax 069-5099 1110

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, 00:00 Uhr Ortszeit am Gesellschaftssitz (25. Mai 2007, 0:00 Uhr), zu beziehen. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischen Sprache erfolgen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

\*\*\*

## Stimmrechtsvertretung, Anträge, Wahlvorschläge

Unsere Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder durch eine Vereinigung von Aktionären, auszuüben.

13



Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die Gesellschaft hat Herrn Dr. Gert Fisahn als Stimmrechtsvertreter benannt.

Diejenigen Aktionäre, die dem Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung.

Die Vollmachten für den Stimmrechtsvertreter sind schriftlich zu erteilen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesem in jedem Fall schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Die Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte bis spätestens 14. Juni 2007 (Posteingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

PVA TePla AG  
Investor Relations  
Emmeliusstr. 33  
D-35614 Aßlar.

Formulare für die Vollmachten und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter können bei der Gesellschaft angefordert werden bzw. stehen im Internet zum Download bereit unter:

[http://www.pvatepla.com/german\\_site/investor\\_relations\\_pr\\_dateien/hauptversammlung.htm](http://www.pvatepla.com/german_site/investor_relations_pr_dateien/hauptversammlung.htm)

\*\*\*

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG oder Wahlvorschläge

14



gemäß § 127 AktG sind an die o.g. Anschrift oder per Telefax an +49 / (0)6441 / 5692-118 oder per elektronischer Post an [gert.fisahn@pvatepla.com](mailto:gert.fisahn@pvatepla.com) zu richten. Rechtzeitig eingehende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden auf der Internetseite der Gesellschaft unverzüglich zugänglich gemacht unter:

[http://www.pvatepla.com/german\\_site/investor\\_relations\\_pr\\_dateien/hauptversammlung.htm](http://www.pvatepla.com/german_site/investor_relations_pr_dateien/hauptversammlung.htm)

Aßlar, im Mai 2007

PVA TePla AG  
Der Vorstand

15



## Anfahrtsskizze



## PVA TePla AG

Investor Relations

Emmeliusstr. 33

D-35614 ABlar

Tel. ++49 (0)6441/5692-342

Fax ++49 (0)6441/5692-118

E-mail: [gert.fisahn@pvatepla.com](mailto:gert.fisahn@pvatepla.com)

[www.pvatepla.com](http://www.pvatepla.com)